

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL

# Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2015

———— **Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015** ————

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat in ihrer Sitzung vom 1. März 2016 gemäß § 9 Abs 2 lit c Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz – TLVwGG, LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 87/2015, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Jahr 2015 beschlossen.

Der Präsident des  
Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

## Inhaltsverzeichnis

I.	Bericht über die Tätigkeit.....	- 1 -
A.	Organisation.....	- 1 -
1.	Gesetzliche Grundlagen.....	- 1 -
2.	Zuständigkeiten .....	- 2 -
a.	Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden.....	- 2 -
b.	Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden .....	- 2 -
3.	Spruchkörper.....	- 3 -
4.	Personelle Situation .....	- 3 -
5.	Sitz und Ausstattung.....	- 4 -
6.	Geschäftsverteilung .....	- 4 -
7.	Vollversammlung.....	- 5 -
8.	Evidenz .....	- 5 -
9.	Präsidentenkonferenz.....	- 6 -
B.	Aktenanfall und Erledigungen .....	- 7 -
1.	Zählweise der Rechtssachen .....	- 7 -
2.	Anfall von Rechtssachen.....	- 7 -
3.	Erledigung von Rechtssachen.....	- 17 -
II.	Bilanz – Erfahrungsbericht .....	- 20 -
A.	Verfahren.....	- 20 -
1.	Anfall von Rechtssachen.....	- 20 -
2.	Erledigung von Rechtssachen.....	- 21 -
3.	Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher .....	- 21 -
4.	Höchstgerichtliche Verfahren.....	- 22 -
a.	Beschwerden und Revisionen .....	- 22 -
b.	Normprüfungsanträge .....	- 24 -
c.	Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union .....	- 27 -
B.	Sonstiges .....	- 28 -
1.	Beiziehung von Amtssachverständigen .....	- 28 -
2.	Laienrichter-Befassung.....	- 28 -
3.	Verfahrensrecht .....	- 29 -

## **I. Bericht über die Tätigkeit**

### **A. Organisation**

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Mit 1. Jänner 2014 wurden in Österreich unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs Verwaltungsgerichte erster Instanz eingeführt. Nach dem Modell „9 + 2“ wurden auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht und in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich im Abschnitt A des siebenten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl Nr 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 102/2014.

Nach Art 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Dieses wurde für Tirol durch die Novelle LGBl Nr 147/2012 zur Tiroler Landesordnung 1989 auf Ebene der Landesverfassung eingerichtet - Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 61/2015.

Nähere Regelungen über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts einschließlich der erforderlichen dienstrechtlichen Sonderregelungen für die Landesverwaltungsrichter<sup>1</sup> werden durch einfaches Gesetz getroffen - Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG), LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 87/2015.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, ausgenommen des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 82/2015, einheitlich geregelt. Subsidiär anwendbar sind (eingeschränkt) das AVG, das VStG, die BAO, das AgrVG, das DVG sowie sinngemäß jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

---

<sup>1</sup> Soweit in diesem Tätigkeitsbericht für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden; vgl auch Art 14 der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und Art 81 Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 61/2015.

## 2. Zuständigkeiten

### a. Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden

Art 131 Abs 1 B-VG normiert eine Generalklausel zugunsten der Verwaltungsgerichte der Länder. Die Landesverwaltungsgerichte sind somit für Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden zuständig, die weder in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts noch in jene des Bundesverwaltungsgerichts fallen; somit insbesondere für Angelegenheiten der Landesverwaltung gemäß Art 15 Abs 1 B-VG, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Gemäß Art 131 Abs 3 B-VG erkennt das Bundesfinanzgericht über Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt – sofern nicht eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts gegeben ist – gemäß Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheid-, Maßnahmen-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Durch einfaches Materiengesetz kann der Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte verändert werden. Dabei kann der Bundesgesetzgeber Kompetenzverschiebungen sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes vornehmen (Art 131 Abs 4 B-VG). Der Landesgesetzgeber kann demgegenüber lediglich Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

### b. Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden<sup>2</sup>

Für die – fakultativ vom Gesetzgeber vorgesehenen – Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG) ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig, soweit diese Angelegenheiten gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG in Vollziehung Bundessache sind; im Wesentlichen kommt es darauf an, ob es sich um öffentliche Aufträge des Bundes oder eines diesem

---

<sup>2</sup> vgl *Lechner-Hartlieb/Sembacher/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform – Zuständigkeiten von A bis Z (2013) S 4f mwN.

zugeordneten oder nahestehenden Rechtsträgers handelt. Die Landesverwaltungsgerichte sind im Umkehrschluss für Beschwerden über das Verhalten eines Auftraggebers iSd Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG zuständig, dh in Fällen öffentlicher Aufträge eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines diesen nahestehenden Rechtsträgers.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Streitigkeiten öffentlich Bediensteter (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG), die ebenfalls gesetzlich begründet werden kann, kommt dem Bundesverwaltungsgericht zu, sofern es sich um öffentlich Bedienstete des Bundes handelt. Besteht das Dienstverhältnis hingegen zu einem Land oder einer Gemeinde, ist für die – ebenfalls gesetzlich eröffnete – Beschwerde das Landesverwaltungsgericht zuständig. Abweichungen von dieser Zuständigkeitsverteilung sind nach Maßgabe des Art 131 Abs 4 und 5 B-VG möglich.

Der Bundes- oder Landesgesetzgeber kann die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze eröffnen (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG). Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber richtet sich gemäß Art 131 Abs 6 B-VG nach den Bestimmungen des Art 131 Abs 1 bis 4 B-VG. Die Zuständigkeit folgt somit jener zur Entscheidung über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG (akzessorische Zuständigkeit). Kommt die Erhebung einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 B-VG in einer Angelegenheit – insbesondere mangels Beschwerdegegenstand – nicht in Betracht, besteht aufgrund der Generalklausel des Art 131 Abs 1 iVm Abs 6 B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder.

### 3. Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Tirol entscheidet entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgabe in der Regel durch Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten ist eine Entscheidung durch Senate (bestehend aus drei Verwaltungsrichtern) vorgesehen, so beispielsweise in Angelegenheiten des Vergaberechts. Senatsentscheidungen mit Laienbeteiligung (ein Verwaltungsrichter, zwei Laienrichter) sind in verschiedenen Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren vorgesehen.

### 4. Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 34 weiteren Landesverwaltungsrichtern, wobei sieben Richterinnen und ein Richter teilzeitbeschäftigt waren. Bedingt dadurch und bedingt durch die gesetzlich vorgesehene Entlastung des Präsidenten und des

Vizepräsidenten von richterlichen Aufgaben zugunsten von Angelegenheiten der Justizverwaltung standen dem Landesverwaltungsgericht auf das Berichtsjahr gerechnet im judiziellen Bereich 31,5 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zur Verfügung.

Mit Jahresende waren in der Geschäftsstelle insgesamt 21 Personen tätig, davon acht Personen in Teilzeit. Für die Evidenzstelle standen zwei juristische Mitarbeiterinnen, eine davon in Teilzeit, sowie eine weitere Mitarbeiterin zur Verfügung. Schließlich waren beim Landesverwaltungsgericht während des gesamten Berichtsjahres bis zu fünf Praktikanten beschäftigt.

Damit ergibt sich ein Personalstand von insgesamt 65 Personen. Das Verhältnis des richterlichen Personals zum nichtrichterlichen Personal beträgt 1:0,8. Bereits daraus wird ersichtlich, dass sowohl Geschäftsstelle als auch Evidenzstelle sehr schlanke Personalstrukturen aufweisen.

## 5. Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Dort ist das Landesverwaltungsgericht im Amtsgebäude in der Michael-Gaismair-Straße 1 untergebracht. Das Landesverwaltungsgericht verfügt über einen eigenen – von den Büroräumlichkeiten getrennten – Verhandlungstrakt mit insgesamt fünf Verhandlungssälen sowie einem Informationsbüro, das gleichzeitig als Posteinlaufstelle und Amtskassa Verwendung findet. Insgesamt stehen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung.

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über eine eigene Bibliothek mit einem Bücherbestand von aktuell 1.631 Stück. Dieser Bücherbestand wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Auch die EDV-technische Ausstattung ist ausreichend.

## 6. Geschäftsverteilung

Das Landesverwaltungsgericht hat im Voraus, für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung zu beschließen. In dieser Geschäftsverteilung sind die Geschäfte (die anfallenden Rechtssachen) auf die Einzelrichter und Senate nach feststehenden Gesichtspunkten zu verteilen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Senate und Einzelrichter Bedacht zu nehmen. Auch die Bildung der Senate erfolgt in der Geschäftsverteilung (vgl § 18 TLVwGG).

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat am 11. Dezember 2014 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2015 und am 7. Juli 2015 eine Änderung beschlossen.

## 7. Vollversammlung

Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Landesverwaltungsrichter bilden die Vollversammlung (vgl § 9 TLVwGG). Am 5. Mai 2015 fand eine Vollversammlung statt, im Zuge derer der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 beschlossen wurde.

## 8. Evidenz

Nach § 21 TLVwGG ist beim Landesverwaltungsgericht eine Evidenzstelle einzurichten (Abs 1). Der Evidenzstelle obliegt die vollständige und übersichtliche, allen Landesverwaltungsrichtern zugängliche Dokumentation der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind jedenfalls zu veröffentlichen (Abs 4).

Sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts werden in der Evidenzstelle einheitlich beschlagwortet, allenfalls um Rechtssätze ergänzt und in die Evidenz-Datenbank eingetragen. Das Landesverwaltungsgericht verwendet dafür das Aktenverwaltungsprogramm „ELAK“. Diese interne Dokumentation steht allen Landesverwaltungsrichtern zur Verfügung.

Nach Erfassung der Entscheidungen in dieser internen Dokumentation werden jene Erkenntnisse und Beschlüsse, die veröffentlicht werden, anonymisiert und samt Rechtssätzen in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingepflegt. Grundsätzlich werden alle Entscheidungen – mit Ausnahme der sogenannten „Massenverfahren“ – im RIS veröffentlicht. Als „Massenverfahren“ definiert sind beispielsweise die gesamten Verwaltungsstrafverfahren im Bereich des Verkehrsrechts. Von diesen Verfahren werden nur Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht. Alle übrigen Entscheidungen, insbesondere wenn es um den Vollzug von landesrechtlichen Materien geht, werden vollständig im RIS veröffentlicht. Darüber hinaus werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts – [www.lvwg-tirol.gv.at](http://www.lvwg-tirol.gv.at) – veröffentlicht.

Mit Stichtag 31. Dezember 2015 waren 3.043 Entscheidungen und Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichts Tirol im RIS veröffentlicht. Die Veröffentlichung sämtlicher Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol ist mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Personal nicht möglich, scheint aber auch nicht



erforderlich, zumal in den vordefinierten „Massenverfahren“ häufig Rechtsfragen behandelt werden, zu denen bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt. Die Veröffentlichung auch dieser Entscheidungen würde für den Rechtsuchenden keinen wirklichen Mehrwert bedeuten.

## 9. Präsidentenkonferenz

Im Berichtsjahr fanden unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Steiermark Konferenzen der Präsidenten und Vizepräsidenten der neun Landesverwaltungsgerichte und der beiden Bundesverwaltungsgerichte statt.

Diese Konferenzen dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Im Frühjahr fand eine Konferenz in Wien und im Herbst eine Konferenz in Leibnitz statt. Neben dem Erfahrungsaustausch wurden organisatorische Belange und fachliche Fragen beraten.

Als sehr zweckmäßig hat sich auch die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen erwiesen. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Revisionen und Fristsetzungsanträge bei den Verwaltungsgerichten einzubringen und die damit zusammenhängende Aktenvorlage an den Verwaltungsgerichtshof auf diese Weise effizient organisiert und gestaltet werden konnte.

Die in der Präsidentenkonferenz eingerichtete Arbeitsgruppe „Aus- und Fortbildung“ hat gemeinsam mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz und dessen Kooperationspartner, der Wirtschaftsuniversität Wien, wiederum ein attraktives Ausbildungsprogramm (Weiterbildung und Wissensaktualisierung) für Verwaltungsrichter erarbeitet. Dieses Programm greift die in der praktischen richterlichen Tätigkeit auftretenden Fragestellungen und Herausforderungen auf und ermöglicht unter Einbindung von renommierten Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis eine vertiefte Auseinandersetzung. Dabei werden neben juristischen Themen auch andere Aspekte der richterlichen Tätigkeit – wie etwa Verhandlungsführung und Befragungstechniken – zum Gegenstand von Veranstaltungen gemacht.

Die Abhaltung dieser jährlichen Präsidentenkonferenzen hat sich sehr bewährt; diese Konferenzen sollten auf jeden Fall fortgesetzt und gegebenenfalls vertieft werden.

## **B. Aktenanfall und Erledigungen**

### 1. Zählweise der Rechtssachen

Bei der Zählweise der Rechtssachen bestehen zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten mitunter deutliche Unterschiede. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist dazu Folgendes festzuhalten:

Wird eine Person in einem Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft und wird gegen alle oder mehrere Bestrafungen Beschwerde erhoben, erfolgt die Zählung als eine Rechtssache. Dies gilt selbst bei Übertretungen nach verschiedenen Gesetzen.

In Administrativverfahren liegt überdies auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien – uU auch mit unterschiedlichen Interessen – Beschwerde erheben.

In Vergabekontrollverfahren werden das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung und das anschließende Nachprüfungsverfahren ebenfalls nur als eine Rechtssache gezählt.

Verfahren vor den Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Fall einer Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch das Höchstgericht werden nicht als eigenständige Rechtssachen gezählt und somit auch nicht als neu angefallene Rechtssachen ausgewiesen.

### 2. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 3.282 Rechtssachen neu angefallen. Es handelt sich dabei um 1.239 Rechtssachen in Administrativangelegenheiten – davon 27 Rechtssachen betreffend die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden) – sowie 2.043 Rechtssachen in Verwaltungsstrafangelegenheiten.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Kraftfahrgesetz (581)
- Straßenverkehrsordnung (386)
- Bundesstraßen-Mautgesetz (166)
- Glücksspielgesetz (147)
- Landes-Polizeigesetz (76)
- Alkoholdelikte nach der Straßenverkehrsordnung und dem Führerscheingesetz (69)
- Parkabgabengesetz (47)
- Gewerbeordnung 1994 (44)
- Führerscheingesetz (34)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (29)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (29)
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (27)
- Tiroler Bauordnung 2011 (27)
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (26)
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (23)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (19)

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Tiroler Bauordnung 2011 (269)
- Führerscheingesetz (119)
- Gewerbeordnung 1994 (92)
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz (71)
- Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (66)
- Bundesabgabenordnung (60)
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (46)
- Wasserrechtsgesetz (45)

Anknüpfend an die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und die dort vorgesehene Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe Anlagenrecht - Gewerbe

- Bäderhygienegesetz - BHygG
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K 2013
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004
- Rohrleitungsgesetz
- Strahlenschutzgesetz - StrSchG
- Tabakgesetz
- Tiroler Campinggesetz 2001

Insgesamt 95 Akten,  
davon 75 Rechtssachen nach der GewO 1994 (davon  
38 Betriebsanlagenverfahren)

Gruppe Berufsrecht

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - AschG
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1997 - AIVG
- Arbeitsruhegesetz - ARG
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG
- Arbeitszeitgesetz - AZG
- Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG
- Berufsausbildungsgesetz - BAG
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 (ausschließlich Berufsrecht)
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 - KJBG
- Notariatsordnung - NO
- Rechtsanwaltsordnung - RAO
- Tierärztegesetz
- Tierärztekammergesetz - TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG

- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz - WTBG
- Zivildienstgesetz 1986 - ZDG
- Ziviltechnikergesetz 1993 - ZTG
- Ziviltechnikerkammergesetz 1993 - ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Tiroler Bergsportführergesetz
- Tiroler Schischulgesetz 1995

Insgesamt 241 Akten,  
davon 61 Rechtssachen nach der GewO 1994

#### Gruppe Vergaberecht

- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006

Insgesamt 16 Akten

#### Gruppe Abgaben-/Steuerrecht

- Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008
- Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
- Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
- Rundfunkgebührengesetz - RGG
- Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- Tiroler Hundesteuergesetz
- Tiroler Jagdabgabengesetz
- Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz
- Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Einräumung und Aufhebung von Benützungrechten)
- Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 - TVAG 2011
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Insgesamt 100 Akten

#### Gruppe Naturschutzrecht

- Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG
- Forstgesetz 1975

- Immissionsschutzgesetz-Luft - IG-L
- Luftreinhaltegesetz
- Umweltinformationsgesetz - UIG
- Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 - TUIG 2005
- Tiroler Waldordnung 2005

Insgesamt 134 Akten,  
davon 69 Rechtssachen nach dem TNSchG 2005  
27 Rechtssachen nach dem IG-L

#### Gruppe Anlagenrecht - Umwelt

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG
- Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996
- Emissionszertifikatengesetz 2011 - EZG 2011
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG
- Umweltmanagementgesetz - UMG
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000
- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- Tiroler Umwelthaftungsgesetz - T-UHG

Insgesamt 107 Akten,  
davon 64 Rechtssachen nach dem WRG 1959  
29 Rechtssachen nach dem AWG 2002

#### Gruppe Agrarrecht

- Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 - GSLG 1970
- Wald- und Weideservitutengesetz
- Tiroler Almschutzgesetz

- Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996
- Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

Insgesamt 85 Akten,  
davon 76 Rechtssachen nach dem TFLG 1996  
5 Rechtssachen nach dem GSLG 1970

#### Gruppe Bau- und Raumordnungsrecht

- Denkmalschutzgesetz - DMSG
- Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
- Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011
- Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 - TBAG 2001
- Tiroler Feuerpolizeiordnung
- Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 - TGHKG 2013
- Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000
- Tiroler Kostenbeitragsverordnung 2012
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011
- Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 - SOG 2003

Insgesamt 339 Akten,  
davon 296 Rechtssachen nach der TBO 2011  
25 Rechtssachen nach dem TROG 2011

#### Gruppe Landwirtschaftsrecht

- Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVO
- Futtermittelgesetz 1999 - FMG 1999
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Pflanzenschutzgesetz 2011
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG
- Tiergesundheitsgesetz - TGG
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 - TKZVO 2009
- Tiermaterialiengesetz - TMG
- Tierschutzgesetz - TSchG
- Tierseuchengesetz - TSG
- Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007
- Vermarktungsnormengesetz - VNG
- Weingesetz 2009
- Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000

- Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- Tiroler Fischereigesetz 2002
- Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004
- Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 - TTZG 2008

Insgesamt 102 Akten,  
davon 29 Rechtssachen nach dem TJG 2004  
29 Rechtssachen nach dem LMSVG  
24 Rechtssachen nach dem TSchG

#### Gruppe Grundverkehrsrecht

- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- Tiroler Höfegesetz

Insgesamt 28 Akten

#### Gruppe Sicherheitsrecht

- Bankwesengesetz - BWG
- Börsegesetz 1989 - BörseG
- Eingetragene Partnerschaft - Gesetz - EPG
- Glücksspielgesetz - GSpG
- Meldegesetz 1991 - MeldeG
- Namensänderungsgesetz - NÄG
- Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013
- Preisauszeichnungsgesetz - PrAG
- Preistransparenzgesetz
- Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- Tiroler Datenschutzgesetz 2014 - TDSG 2014
- Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Insgesamt 165 Akten,  
davon 147 Rechtssachen nach dem GSpG

#### Gruppe Sicherheitspolizeigesetz

- AIDS-Gesetz 1993
- Geschlechtskrankheitengesetz



- Grenzkontrollgesetz - GrekoG
- Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010
- Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Sprengmittelgesetz 2010 - SprG
- Strafregistergesetz 1968
- Vereinsgesetz 2002 - VerG
- Waffengesetz 1996 - WaffG
- Landes-Polizeigesetz
- Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG

Insgesamt 129 Akten,  
davon 76 Rechtssachen nach dem Landes-Polizeigesetz  
25 Rechtssachen nach dem SPG

#### Gruppe Beschwerderecht - Maßnahmen - Aufsicht

- Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO
- Versammlungsgesetz 1953

Insgesamt 29 Akten

#### Gruppe Fremdenrecht

- Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG
- Passgesetz 1992
- Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG

Insgesamt 33 Akten

#### Gruppe Gesundheitsrecht

- Apothekengesetz
- Arzneimittelgesetz - AMG
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 - AWEg 2010
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste - MTD-Gesetz
- Epidemiegesetz 1950
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG

- Hebammengesetz - HebG
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG
- Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz - KAKuG
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - MABG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG
- Psychotheraphiegesetz
- Rezeptpflichtgesetz
- Sanitätergesetz - SanG
- Tuberkulosegesetz
- Zahnärztegesetz - ZÄG
- Gemeindesanitätsdienstgesetz
- Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
- Tiroler Krankenanstalten-Gesetz - Tir KAG
- Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBGG

Insgesamt 25 Akten

#### Gruppe Sozialrecht

- Bundespflegegeldgesetz - BPGG
- Tiroler Grundversorgungsgesetz
- Tiroler Heimgesetz 2005
- Tiroler Kriegssopfer- und Behindertenfondsgesetz
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG
- Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- Tiroler Rehabilitationsgesetz

Insgesamt 80 Akten

#### Gruppe Schul-/Bildungsrecht

- Bundes-Personalvertretungsgesetz
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014
- Schulpflichtgesetz 1985
- Schülerbeihilfengesetz 1983
- Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- Tiroler Musikschulgesetz
- Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

Insgesamt 1 Akt

### Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht

- Apothekerkammergesetz 2001
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Patentanwaltsgesetz
- Tierärztekammergesetz - TäKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Zahnärztekammergesetz - ZÄKG
- Ziviltechnikerkammergesetz 1993 - ZTKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - BLKUFG
- Gemeindebeamtengesetz 1970
- Gemeindebeamten- Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998
- Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - G-GIBG 2005
- Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- Landesbeamtengesetz 1998
- Landesbedienstetengesetz - LBedG
- Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - L-GIBG 2005
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984
- Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 - TLDHG 2014

Insgesamt 15 Akten

### Gruppe Anlagenrecht - Verkehr

- Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971
- Eisenbahngesetz 1957 - EisbG
- Straßentunnel-Sicherheitsgesetz - STSG
- Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003
- Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- Tiroler Straßengesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten)

Insgesamt 25 Akten

### Gruppe Verkehrsrecht - Spezial

Administrativrechtlich:

- Führerscheinggesetz - FSG
- Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967

- Luftfahrtgesetz - LFG
- Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

- Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG
- Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs 3 Z 4 FSG
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Insgesamt 272 Akten,  
davon 69 Rechtssachen betreffend Führerscheinentzüge

#### Gruppe Gefahrgutrecht - Straße

- ADR - Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- Containersicherheitsgesetz - CSG
- Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG

Insgesamt 26 Akten

#### Gruppe Allgemeine Rechtssachen

- Alle sonstigen Rechtssachen

Insgesamt 1.235 Akten

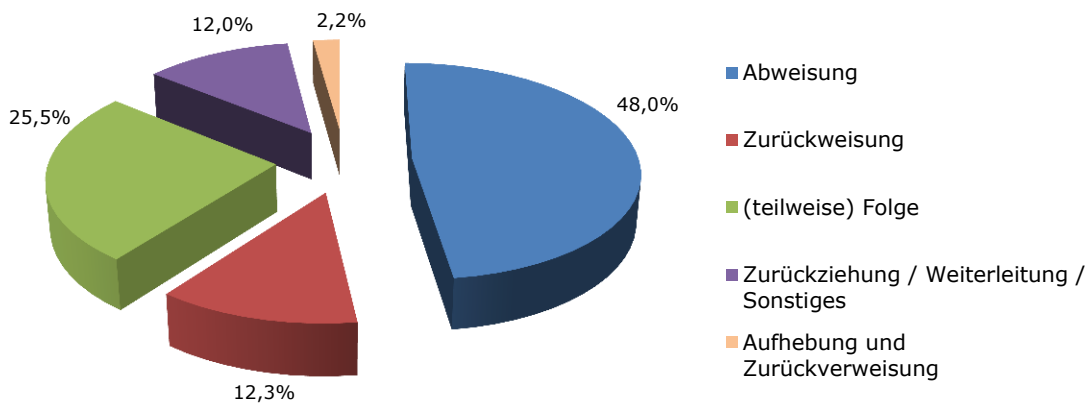
### 3. Erledigung von Rechtssachen

Im Berichtsjahr wurden 2.965 Rechtssachen erledigt. 1.840 Rechtssachen betreffend Verwaltungsstrafverfahren und 1.125 Rechtssachen betreffend Administrativverfahren wurden mit Erkenntnis oder Beschluss erledigt. In 102 Angelegenheiten erfolgte eine Weiterleitung der Beschwerde oder eine sonstige Erledigung.

Von den Erledigungen entfielen vier auf Akten aus dem Jahr 2011 und früher, fünf auf Akten aus dem Jahr 2012, 38 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2013, 1.050 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2014 sowie 1.868 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2015.

In Administrativverfahren wurde in 733 Fällen (48%) die Beschwerde abgewiesen, in 390 Fällen (25,5%) wurde der Beschwerde (teilweise) Folge gegeben, in 189 Fällen (12,3%) wurde die Beschwerde zurückgewiesen, in 183 Fällen (12%) wurde die Beschwerde zurückgezogen, weitergeleitet oder ist durch das Landesverwaltungsgericht eine sonstige Erledigung erfolgt. Festzuhalten ist, dass in lediglich 35 Fällen (2,2%) eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides erfolgt ist.<sup>3</sup>

### Administrativverfahren

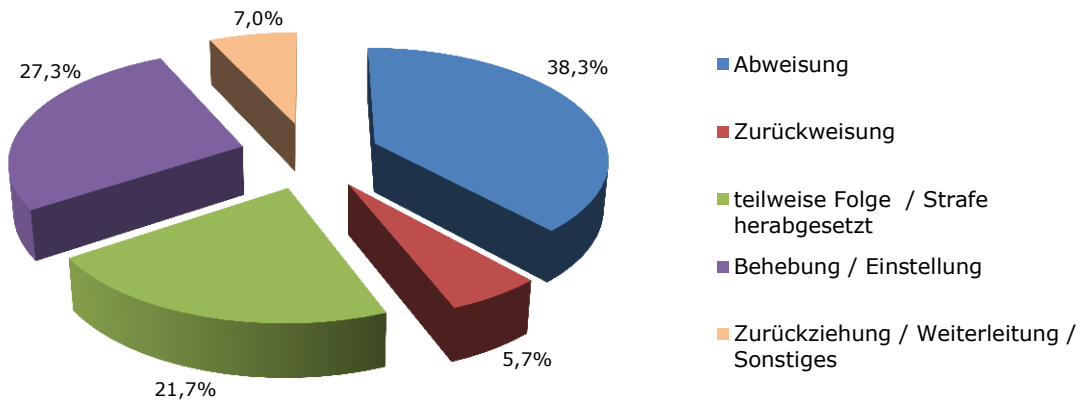


In Strafverfahren wurde in 993 Fällen (38,3%) die Beschwerde abgewiesen, in 709 Fällen (27,3%) die angefochtene Entscheidung behoben bzw das Verfahren eingestellt, in 564 Fällen (21,7%) der Beschwerde teilweise Folge gegeben bzw die Strafe herabgesetzt und in 147 Fällen (5,7%) die Beschwerde zurückgewiesen. In 182 Fällen (7%) wurde die Beschwerde zurückgezogen, nicht behandelt oder ist eine sonstige Erledigung erfolgt<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Die Differenz zur Zahl der oa Erledigungen ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen mehrerer Spruchpunkte diese einzeln erfasst wurden, was in manchen Fällen zu einer mehrfachen Zählung der einzelnen Akten führte.

<sup>4</sup> Vgl FN 3.

## Strafverfahren



In 40 Fällen wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist und in 2.795 Fällen, dass gemäß § 25a Abs 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig ist (Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision). In 130 Fällen war die Revision gemäß § 25a Abs 4 VwGG unzulässig (Revision gänzlich ausgeschlossen).

In 1.398 Verfahren (somit in 47% aller Fälle) wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Anzahl der fortgesetzten Verhandlungen betrug 176.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 1.313 Fällen (somit in 44% aller Verfahren) vor.

Im Berichtsjahr wurden vier Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Davon wurden zwei Anträge zurückgewiesen und zwei Anträge abgewiesen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol betrug im Berichtsjahr 4,6 Monate; im Bereich der Administrativverfahren lag die durchschnittliche Verfahrensdauer sogar noch unter diesem Wert.

## **II. Bilanz – Erfahrungsbericht**

### **A. Verfahren**

#### **1. Anfall von Rechtssachen**

Im Jahr 2014 sind beim Landesverwaltungsgericht **3.237** Akten neu angefallen. Dazu sind noch 283 Akten gekommen, die zu Jahresbeginn von den bisherigen Berufungsbehörden übernommen wurden; zudem wurden 903 Akten des Unabhängigen Verwaltungssenates weitergeführt.

Im Berichtsjahr sind **3.282** Akten neu angefallen, um 45 Akten mehr wie im Vorjahr; damit ist der Aktenanfall faktisch gleich geblieben.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren liegen eindeutig bei den Rechtssachen aus dem Verkehrsbereich.

Im Jahr 2014 sind **1.141** Rechtssachen wegen Übertretungen des Kraftfahrzeuggesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bundesstraßen-Mautgesetzes angefallen. Im Berichtsjahr waren es nahezu gleichbleibend **1.133** Rechtssachen.

	2014	2015
Kraftfahrzeuggesetz	589	581
Straßenverkehrsordnung	423	386
Bundesstraßen-Mautgesetz	129	166
zusammen	=1.141	=1.133

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren sind im Bereich der Bauverfahren zu finden.

Im Jahr 2015 sind **269** Bausachen angefallen. Im Jahr 2014 waren es **334**, dabei muss man allerdings berücksichtigen, dass davon rund 30 Fälle von der vormaligen Vorstellungsbehörde übernommen wurden. Im Jahr 2015 sind **66** Agrarverfahren nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 angefallen; im Jahr 2014 waren es **170** Verfahren. Auch hier muss wiederum berücksichtigt werden, dass in dieser Zahl 102 Verfahren enthalten sind, die vom Landesagrarsenat übernommen wurden. Der Neuanfall ist somit im Bereich des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 in beiden Jahren nahezu gleich geblieben.

	2014	2015
Tiroler Bauordnung 2011	334	269
Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996	170	66

## 2. Erledigung von Rechtssachen

Im Jahr 2014 wurden **3.085** Akten durch Beschluss oder Erkenntnis erledigt; im Jahr 2015 waren es **2.965** Akten. Die Erledigungsrate ist damit nahezu gleich geblieben; zu berücksichtigen ist dabei, dass im Berichtsjahr die Zahl der aufwändigeren Administrativverfahren gestiegen ist.

Die Anzahl der unerledigten Fälle betrug am Ende des Berichtsjahres **1.468**. Am 31.12.2014 waren demgegenüber **1.338** Verfahren offen.

## 3. Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher

Bei 676 (48,4%) mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol war die Anwesenheit von Zeugen erforderlich. Insgesamt sind im Berichtsjahr 1.263 Personen als Zeugen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol erschienen. An 188 Zeugen wurden Zeugengebühren in der Gesamthöhe von EUR 7.264,78 ausbezahlt. Dabei wurden in 18 Fällen Zeugengebühren in der Höhe von insgesamt EUR 2.505,50 durch die zuständige „Kostenbeamtin“ schriftlich bekannt gegeben. In einem Fall erfolgte eine beschlussmäßige Festsetzung der Zeugengebühr (keine Entschädigung; vgl § 26 Abs 2 Z 2 VwGVG).

Zudem war in 332 Verfahren (11,2%) die Beiziehung von Sachverständigen notwendig. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 429 Sachverständige beigezogen. In sechs Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Sachverständigengebühren in Höhe von EUR 5.145,30 zur Auszahlung gebracht wurden. In weiteren zehn Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Gebühren in der Höhe von EUR 10.707,40 zur Auszahlung gebracht, diese jedoch dem Landesverwaltungsgericht Tirol wieder refundiert wurden.

In 50 Fällen wurden Dolmetscher beigezogen, wobei Dolmetschergebühren in der Höhe von insgesamt EUR 3.854,45 zur Auszahlung gebracht wurden.



#### 4. Höchstgerichtliche Verfahren

##### a. Beschwerden und Revisionen

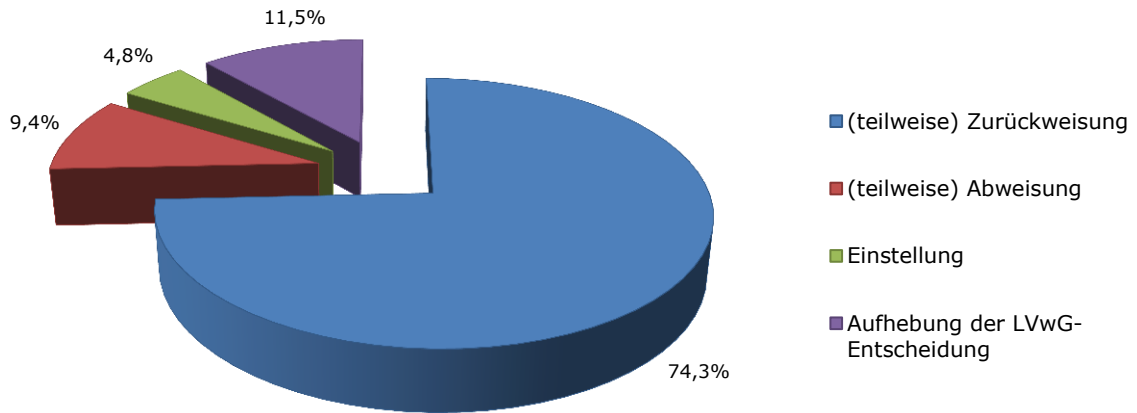
Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2014 76 außerordentliche Revisionen und 14 ordentliche Revisionen (2,9% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Jahr 2015 waren es 166 außerordentliche und 27 ordentliche Revisionen (6,5% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 16 Amtsrevisionen gemäß Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG erhoben, davon

- acht von der Tiroler Landesregierung betreffend das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in der für Landesbeamte gemäß § 2 Landesbeamtengesetz 1998 geltenden Fassung, das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, das Tiroler Krankenanstaltengesetz, das Tiroler Rehabilitationsgesetz sowie das Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005,
- zwei von der Bezirkshauptmannschaft Landeck betreffend eine Maßnahmenbeschwerde sowie das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996,
- zwei vom Stadtmagistrat Innsbruck betreffend die Tiroler Bauordnung 2011,
- eine von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck betreffend das Tiroler Mindestsicherungsgesetz,
- eine von der Bezirkshauptmannschaft Schwaz betreffend eine Maßnahmenbeschwerde,
- eine von der Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck betreffend das Tierschutzgesetz sowie
- eine von der Landespolizeidirektion Tirol betreffend das Fremdenpolizeigesetz 2005.

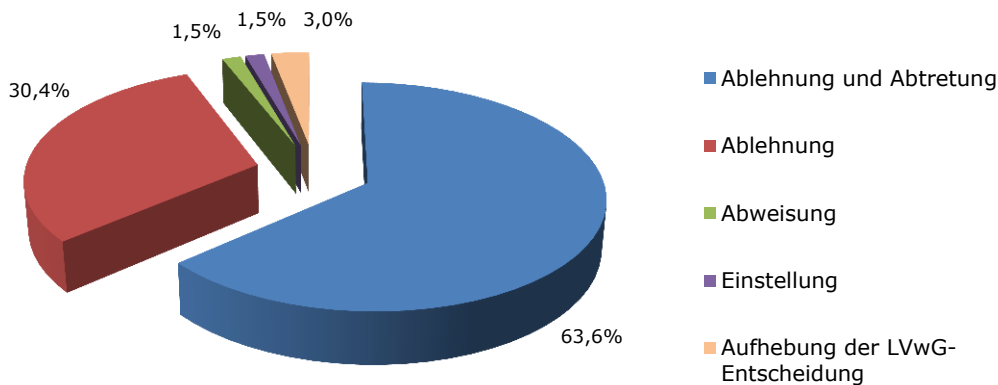
Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 148 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 110 Fällen hat er die Revision zurückgewiesen, wobei in einem Fall die Revision teilweise zurückgewiesen und teilweise abgewiesen und in einem weiteren Fall die Revision teilweise zurückgewiesen und die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Tirol teilweise aufgehoben wurde. 17 Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. In 14 Fällen hat er die Revision als unbegründet abgewiesen, wobei in einem Fall der Revision teilweise stattgegeben und sie teilweise abgewiesen wurde. Sieben Verfahren wurden eingestellt.

## Revisionen



Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 66 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 62 Fällen hat er die Behandlung der Beschwerde abgelehnt; davon hat er in 42 Fällen die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Vier dieser Abtretungen erfolgten aufgrund nachträglich gestellter Abtretungsanträge. Zwei Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Berichtsjahr vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben – eines wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (betreffend das Fremdenpolizeigesetz 2005) und eines wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung (betreffend das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970). Eine Beschwerde gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurde abgewiesen. Ein Verfahren wurde aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

## Beschwerden nach Artikel 144 B-VG



## b. Normprüfungsanträge

Im Berichtsjahr hat der Verfassungsgerichtshof zwei Entscheidungen über Normprüfungsanträge des Landesverwaltungsgerichts Tirol getroffen. In beiden Fällen wurden die Anträge abgewiesen.

### G 203/2014 ua – Anträge auf Aufhebung neu gefasster Bestimmungen des Glücksspielgesetzes (GSpG) betreffend Verwaltungsstrafen und Beschlagnahme von Glücksspielautomaten wegen verbotener Ausspielungen

Im Zuge mehrerer beim Landesverwaltungsgericht Tirol anhängiger Verfahren betreffend die Beschlagnahme gemäß § 52 Abs 1 Z 1 GSpG sowie betreffend Verwaltungsübertretungen gemäß § 52 Abs 1 Z 1 dritter Tatbestand iVm § 2 Abs 4 GSpG beantragte das Landesverwaltungsgericht Tirol die Aufhebung des § 52 Abs 3 sowie der "jeweils aufscheinenden Wortfolge 'von Euro 3000,--' sowie der Wortfolge 'von Euro 6000,--'" in § 52 Abs 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl 620/1989 idF BGBl I 13/2014, wegen Verfassungswidrigkeit in eventu des § 52 Abs 3 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl 620/1989 idF BGBl I 13/2014, wegen Verfassungswidrigkeit bzw die Aufhebung des § 52 Abs 3 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl 620/1989 idF BGBl I 13/2014, wegen Verfassungswidrigkeit.

Dazu brachte das Landesverwaltungsgericht Tirol vor, die Regelung des § 52 Abs 3 GSpG verstoße gegen den Gleichheitssatz nach Art 2 StGG und Art 7 Abs 1 B-VG, zumal es unsachlich sei, für eine Übertretung nach § 52 Abs 1 GSpG dieselben Rechtsfolgen vorzusehen, wie für eine Übertretung nach § 168 StGB.

Ebenfalls dem Gleichheitssatz widerspreche die Strafdrohung in § 52 Abs 2 GSpG, da in keinsten Weise auf das Verschulden, den Unrechtsgehalt der Tat sowie den Umstand, welchen Nutzen der Täter aus der Übertretung gezogen hat, abgestellt werde. Die vorgesehenen Mindeststrafen seien überschießend. Darüber hinaus liege ein Verstoß gegen Art 91 B-VG vor: Wenn der Gesetzgeber ein Verhalten als hoch sozialschädlich bewerte und demgemäß mit schwerwiegender Strafe bedrohe, müsse eine Zuständigkeit der Strafgerichte vorgesehen werden. Es sei nicht nachvollziehbar, ein derartiges Verhalten lediglich der Verwaltungsstrafbehörde zur Ahndung zu überlassen. Dadurch, dass § 52 Abs 3 GSpG vorsehe, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen nicht mehr ein „Strafrichter“, sondern ein weisungsgebundener Beamter für die Ahndung eines Gerichtsdeliktes zuständig sei, liege ein Verstoß gegen Artikel 83 Abs 2 B-VG vor. Auch die Möglichkeit einer Begnadigung durch den Bundespräsidenten bestehe hinsichtlich ausgesprochener Strafen von Verwaltungs- oder Finanzbehörden nicht. Gemäß Artikel 130 Abs 5 B-VG sind von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte Rechtssachen ausgeschlossen, die in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Dass nach dem B-VG eine Zustimmung betreffend die Kompetenzverschiebung vom Gericht zu

den Verwaltungsbehörden und somit zu den Verwaltungsgerichten zu § 52 Abs 3 GSpG vorliege, lasse sich nicht entnehmen.

Mit Erkenntnis vom 10.03.2015, G 203/2014 ua, wies der Verfassungsgerichtshof die Anträge des Landesverwaltungsgerichts Tirol ab. Begründend führt der Verfassungsgerichtshof auf das Wesentliche zusammengefasst aus, der einfache Gesetzgeber habe unterhalb der Geschworenen- und Schöffengerichtsbarkeit im Rahmen des Art 91 B-VG eine verhältnismäßig weite rechtspolitische Gestaltungsfreiheit (auch) in der Richtung, welchem Vollzugsbereich er die Ahndung einer bestimmten strafbaren Handlung zuweist. Im konkreten Fall könne nicht erkannt werden, dass der Gesetzgeber mit der Strafdrohung in § 52 GSpG idF BGBl Nr I 13/2014 den ihm zustehenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschritten hat. Im Hinblick auf diese verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Strafbemessung der verpönten Handlungen bestehe für den Gesetzgeber keine Verpflichtung, die Verfolgung und Ahndung dieser Straftaten der Strafgerichtsbarkeit zuzuweisen.

Der Gesetzgeber habe in § 52 Abs 2 GSpG lediglich die Strafdrohung für Übertretungen des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG geregelt und in klar überprüfbarer Weise die Strafhöhe in Form einer Mindest- und Höchststrafe für bestimmte Tatbestände festgelegt, die bei näher geregelten Qualifikationen der jeweiligen Straftat mit einem erhöhten Strafraum versehen sei. Der Verfassungsgerichtshof könne nicht erkennen, dass zwischen den Mindeststrafdrohungen in § 52 Abs 2 GSpG und dem Unrechtsgehalt der Tat und ihren wirtschaftlichen Folgen ein Missverhältnis bestehe und die Mindeststrafdrohungen daher unsachlich seien.

Entgegen der Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Tirol lege Art 83 Abs 2 B-VG nicht fest, dass bestimmte Angelegenheiten von ordentlichen (Straf-) Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu besorgen sind. Die aus der Zuordnung einer Angelegenheit zum gerichtlichen Strafrecht oder zum Verwaltungsstrafrecht erfließenden unterschiedlichen Rechtsfolgen seien nicht an Art 83 Abs 2 B-VG zu messen.

Art 130 Abs 5 B-VG normiere keinen Vorrang der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (und damit der Verwaltungsbehörden) oder eine „Bestandsgarantie“. Art 130 Abs 5 B-VG normiere (vielmehr) die Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte von anderen Behörden und lege nicht fest, welche Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung vorbehalten sind.

G 240/2014 – Antrag auf Überprüfung des § 21 Abs 2 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013

Mit Schriftsatz vom 18.12.2014 stellte das Landesverwaltungsgericht Tirol den Antrag, den zweiten Satz des § 21 Abs 2 VwGVG, BGBl I Nr 33/2013, lautend „In Aktenbestandteile, die im Verwaltungsverfahren von der Akteneinsicht ausgenommen waren, darf Akteneinsicht nicht gewährt werden.“ als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht Tirol im Wesentlichen aus, nach § 21 Abs 2 VwGVG dürfe auch das Verwaltungsgericht in Aktenbestandteile, die im Verwaltungsverfahren von der Akteneinsicht ausgenommen waren, Akteneinsicht nicht gewähren. § 21 Abs 2 VwGVG würde gegen den in Art 6 EMRK enthaltenen Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen. Massive Bedenken bestünden zudem zur grundsätzlichen Frage, ob Verwaltungsgerichte an die behördliche Verweigerung der Akteneinsicht in einzelne Dokumente zwingend gebunden werden könnten. Wenn in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren lediglich ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt würde – ohne bereits in der Beschwerde eine Überprüfung der verwaltungsbehördlichen Entscheidung zur Akteneinsicht moniert zu haben – könne die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung auf Grund des § 21 Abs 2 zweiter Satz VwGVG nicht überprüft werden. Es sei fraglich, ob der Gesetzgeber durch eine abweichende Regelung zur meritorischen Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte seinen Gestaltungsspielraum im Hinblick auf den in Art 130 Abs 4 B-VG festgeschriebenen Vorrang der Sachentscheidung überschritten habe. Überhaupt sei fraglich, ob die Verweigerung der Akteneinsicht als verfahrensleitender Beschluss im Zuge einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden könne, weil eine solche nach Art 133 Abs 3 B-VG nur zulässig sei, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukomme.

Mit Erkenntnis vom 02.07.2015, G 240/2014-12, wies der Verfassungsgerichtshof den Antrag ab. Begründend führt er auf das Wesentliche zusammengefasst aus, der im Wortlaut – im Vergleich zu den Bestimmungen des § 25 Abs 2 VwGG und § 20 Abs 3 VfGG – anderslautende § 21 Abs 2 zweiter Satz VwGVG verlange nach Anhörung der belangten Behörde eine Entscheidung der Verwaltungsgerichte über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Akteneinsicht; insoweit treffe die Verwaltungsgerichte die Verpflichtung, zu überprüfen, ob der Ausschluss der Akteneinsicht durch die Behörde zu Recht erfolgt ist. Dem antragstellenden Gericht könne somit nicht gefolgt werden, wenn es "von einer die Verwaltungsgerichte bindenden absoluten Entscheidung der Verwaltungsbehörden" über die Gewährung der Akteneinsicht ausgeht. Der Rechtsschutz bei einer bescheidmäßigen Verweigerung der Akteneinsicht sei ohnehin durch die

Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgericht nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG gegeben. Erfolge die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine nicht gesondert anfechtbare Verfahrensordnung, könne die Verweigerung der Akteneinsicht in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid bekämpft werden. Behandle die Behörde einen Aktenbestandteil lediglich faktisch als nicht der Akteneinsicht unterliegend, etwa durch Verwahrung in einem gesonderten Kuvert, habe diese Art der Verweigerung keine über das Verfahren vor der Behörde hinausgehende Wirkung. Die vom antragstellenden Gericht vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Rechtsschutzeffizienz würden daher nicht zutreffen, weil das Verwaltungsgericht jedenfalls die Entscheidung der Behörde hinsichtlich einer Verweigerung der Akteneinsicht selbst inhaltlich zu beurteilen habe. Eine Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, das über die Gewährung der Akteneinsicht abspricht, komme unter den Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG in Betracht. Vor diesem Hintergrund würden auch die Ausführungen des antragstellenden Gerichtes ins Leere gehen, dass § 21 Abs 2 VwGVG gegen den in Art 6 EMRK enthaltenen Grundsatz der Waffengleichheit verstoße.

Nach Auffassung des EGMR müsse das nationale Recht hinreichende Schutzvorkehrungen bieten, die sicherstellen, dass die Fairness des Verfahrens garantiert ist, wozu auch der Zugang zu den Verfahrensakten zählt; dieser Ansicht habe sich der Verfassungsgerichtshof wiederholt angeschlossen. Allerdings müssten die gesetzlichen Vorschriften auch Schutzvorkehrungen ua in Hinblick auf Art 8 EMRK und das dort gewährleistete Recht auf Privatleben, das auch das Recht auf Schutz persönlicher Daten umfasst, treffen. Dies werde durch die Bestimmung des § 17 Abs 3 AVG gewährleistet, der eine Interessenabwägung zwischen näher genannten privaten und öffentlichen Interessen mit dem Interesse auf Akteneinsicht vorsehe. Das Verwaltungsgericht sei wiederum zur Überprüfung verpflichtet, ob der Ausschluss der Akteneinsicht durch die Behörde zu Recht erfolgt ist.

#### c. Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

Im Berichtsjahr hat das Landesverwaltungsgericht Tirol dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

## **B. Sonstiges**

### 1. Beziehung von Amtssachverständigen

Das Landesverwaltungsgericht hat in seinen Verfahren primär die ihm zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen heranzuziehen. Dem Landesverwaltungsgericht stehen dabei die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung. Bereits in seinem Erkenntnis vom 07.10.2014, E 707/2014, hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass gegen die Heranziehung von Amtssachverständigen durch die Verwaltungsgerichte keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

In der Praxis werden folglich primär Amtssachverständige für die einzelnen Verfahren herangezogen. So stehen dem Landesverwaltungsgericht beispielsweise im Bereich der Bauverfahren zwei hochbautechnische Amtssachverständige zur Verfügung; in Bauverfahren betreffend die Stadtgemeinde Innsbruck kann zudem – soweit dies erforderlich ist – auf die Amtssachverständigen der Stadt zurückgegriffen werden. Auch die Experten des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung können als Sachverständige beigezogen werden.

Stehen in Einzelfällen Amtssachverständige nicht zur Verfügung, werden vom Landesverwaltungsgericht nichtamtliche Sachverständige herangezogen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Beziehung der Amtssachverständigen in der Regel ausgezeichnet funktioniert. Die Gutachtensaufträge werden überwiegend rasch abgearbeitet, womit entscheidend zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen wird. Dass die Beziehung von Amtssachverständigen für die Parteien auch die kostengünstigste Variante darstellt, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

### 2. Laienrichter-Befassung

Das Landesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich durch Einzelrichter; nur in ganz wenigen Bereichen ist eine Entscheidung durch Senate vorgesehen, so beispielsweise im Bereich der Vergabeverfahren, wo ein Senat, bestehend aus drei Berufsrichtern, entscheidet.

Die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern ist in verschiedenen Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren vorgesehen. Wenn gesetzlich die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern normiert ist, besteht der Senat jeweils aus einem

Berufsrichter (einem Landesverwaltungsrichter) und zwei fachkundigen Laienrichtern.

Entscheidungen durch Senate stellen – wie eben angeführt – eine Ausnahme dar; Entscheidungen durch Senate unter Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern stellen eine seltene Ausnahme dar. 2014 gab es – bei insgesamt 3.085 Erkenntnissen und Beschlüssen – zehn Senatsentscheidungen im Bereich des Vergaberechts und drei Entscheidungen, die durch Senate unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter getroffen wurden. Im Berichtsjahr waren es – bei nahezu gleichbleibender Anzahl an Erkenntnissen und Beschlüssen – 15 Senatsentscheidungen im Bereich des Vergaberechts und drei Entscheidungen, die durch Senate unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter getroffen wurden.

### 3. Verfahrensrecht

Das neue Verfahrensrecht für die Verwaltungsgerichte – das ja an sich ua dem bewährten Regime des AVG und VStG folgt – hat im Großen und Ganzen zu keinen größeren Problemen geführt. Von Vorteil war dabei sicherlich, dass sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof relativ rasch grundlegende Rechtsfragen geklärt haben.

Auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 07.10.2014, E 707/2014, zu den Amtssachverständigen sei nochmals verwiesen. Erwähnt sei weiters das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.06.2014, Ro 2014/03/0063. In diesem Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof ausführlich dargelegt, dass die nach § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG bestehende Zurückverweisungsmöglichkeit an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung eine Ausnahme von der grundsätzlich meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte darstellt. Erwähnt sei schließlich das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.12.2014, Ro 2014/03/0066. Darin wird klargestellt, dass die Anforderungen an eine Beschwerde nicht höher sind als die bisherigen Anforderungen an eine Berufung; zudem wird zur Frage des Prüfumfanges der Verwaltungsgerichte ausführlich Stellung genommen und einer restriktiven Auslegung des Prüfumfanges der Verwaltungsgerichte deutlich entgegengetreten.